



Infodienst Landwirtschaft 5/2022

Informations- und Servicestelle Plauen
mit Fachschule für Landwirtschaft



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
Übergang zwischen RL NE/2014 und RL NE/2023	04
Landwirtschaftliche Erzeugung	04
Die Stoffstrombilanzverordnung – zu der ab 01.01.2023 fast alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet sind	04
Neue Anforderung für Bio-Zertifizierung	06
Optische Einzeltieridentifikation mittels KI – Realität oder Zukunftsvision	07
Erneuerbare Energien in der Landwirtschaft: EEG 2023	08
Energiekrise – Sofortmaßnahmen für die Biogasproduktion	09
Befragungen	10
Umfrage zu Sensorsystemen in der Milchrindhaltung	10
Veranstaltungen/Schulungen	11
Veranstaltungsreihe zu Projektergebnissen LANDNETZ	11
Bauen mit Holz neu gedacht	12
Bio-Landbau in Sachsen zum Anfassen, Erleben und Mitmachen!	12
WorldSkills-Competition 2022 – Internationaler Berufswettbewerb	13
Veranstaltungen des LfULG von Ende November 2022 bis Ende Januar 2023	14
Veröffentlichungen	16
Informations- und Servicestelle Plauen	17
Informationen der ISS Plauen	17
Zum Jahresausklang	17
Förderung	17
Auszahltermine	17
Öko-Kontrollblatt für 2022	17
Hinweise zum Übergang in die neue Förderperiode 2023-2027	17
Aktuelle Hinweise	19
Ausbruch der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)	19
Veranstaltungen/Schulungen	19
Fachinformationsveranstaltungen	19

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

das Jahr 2022 neigt sich dem Ende zu. Wieder war es ein besonderes Jahr. Erneut hatten wir in vielen Regionen mit extremer Hitze und Trockenheit zu tun sowie mit deren Einfluss auf Aufwuchs und Ernte. Erneut war das Jahr von Corona geprägt, noch stärker aber von der Ukraine Krise mit ihren weitreichenden politischen und wirtschaftlichen Folgen. Die Auswirkungen haben in alle Lebensbereiche Einzug gehalten und uns vor Augen geführt, dass das Leben in einem friedlichen Europa leider nicht mehr selbstverständlich ist und dass zu große Abhängigkeiten in einer mittlerweile sehr arbeitsteilig ausgerichteten Weltwirtschaft nicht nur Chancen, sondern auch erhebliche Risiken bergen.

Positiv zu bewerten ist, dass der Stellenwert einer gut aufgestellten und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten einheimischen Landwirtschaft in diesem Zusammenhang an Bedeutung gewonnen hat und dass diese deshalb gestärkt werden muss.

Nach zwei Übergangsjahren und vielen politischen Diskussionen wurden nun in diesem Jahr die Grundlagen für die neue gemeinsame EU-Agrarpolitik ab 2023 weitestgehend konkret festgelegt (green deal, farm-to-fork-Strategie). Bis in den Herbst hinein konnten endlich viele auch für die Anbauplanung wichtige Details geklärt werden, was aufgrund der Komplexität der neuen Regelungen nicht einfach war. Auch hier liegen für eine erfolgreiche Umsetzung in den kommenden Jahren noch einige Herausforderungen vor uns.

Vor Beginn der neuen Verpflichtungszeiträume läuft derzeit auf vollen Touren die vorgezogene neue Antragstellung für die mehrjährigen Maßnahmen der 2. Säule mittels Teilnahmeantrag. In den Fachinformationsveranstaltungen waren und sind die FBZ/ISS weiter aktiv, alle hierzu auftauchenden Fragen zu klären und ebenso auch die Fragen zur kommenden regulären Antragstellung zum 15. Mai 2023, um Sie so beim Übergang zur neuen Förderperiode bestmöglich zu unterstützen.

Trotz nach wie vor widriger Rahmenbedingungen können wir für die Fördermittelauszahlungen und damit für die Liquiditätssicherung in Ihren Betrieben zu den gewohnten Zahlungsterminen ab Anfang Dezember grünes Licht geben. Auch in diesem Jahr arbeiten unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der zeitigen Auszahlung von Direktzahlungen, Ausgleichzulage und der Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“. Die Auszahlung der Ausgleichzulage erfolgt ab der 48. Kalenderwoche, die Auszahlung der Förderrichtlinie „Insektenschutz und Artenvielfalt“ in der 50. Kalenderwoche und die Auszahlung der Direktzahlungen spätestens in der 52. Kalenderwoche.

Liebe Leserinnen und Leser,

nicht nur im Agrarbereich stehen aktuell und im neuen Jahr große Herausforderung an! Wir als LfULG wollen Sie bei der Bewältigung dieser anstehenden Aufgaben aktiv unterstützen und begleiten.

Ich wünsche Ihnen bereits jetzt, dass Sie zum Ende des Jahres ein paar Tage der inneren Ruhe im Kreise ihrer Familie finden, um dann gesund und mit viel Zuversicht ins neue Jahr 2023 starten zu können!

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



Übergang zwischen RL NE/2014 und RL NE/2023

Mit Beginn der neuen ELER-Förderperiode und Inkraftsetzung der RL NE/2023 nach dem Kabinettsverfahren im 1. Quartal 2023 wird die Antragstellung für investive Naturschutzvorhaben auf der neuen Rechtsgrundlage erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt, der jetzt noch nicht genau benannt werden kann, werden für die Antragstellung auf Basis der noch geltenden RL NE/2014 folgende Regelungen, abhängig von der Finanzierungsquelle des jeweiligen Fördergegenstandes, getroffen.

- Die Neu-Antragstellung für die Fördergegenstände A bis C (ELER) ist beendet.
- Landesfinanzierte Vorhaben der Fördergegenstände D, E, G und H können weiterhin beantragt werden.
- Vorhaben nach Fördergegenstand F (GAK) können ab 01.01.2023 nur noch auf Grundlage der neuen RL NE/2023 beantragt werden.
- Ggf. erforderliche Änderungsanträge für alle laufenden Vorhaben der RL NE/2014 können weiterhin gestellt werden.

Die o. a. Anträge nach der RL NE/2014 werden im Rahmen der verfügbaren Mittel bewilligt.

Alle aktuellen Förderinhalte werden grundsätzlich auch in der RL NE/2023 fortgeführt. Verändern werden sich verschiedene technische Rahmenbedingungen. Beispielsweise soll durch den weitgehenden Verzicht auf Aufrufe eine kontinuierliche Antragstellung ermöglicht werden. Weiterhin wurden Einheitskosten für verschiedene Vorhaben und Personalausgaben überprüft und neu kalkuliert, so dass die Antragsstellung insbesondere für alle Gehölz bezogenen Vorhaben zu verbesserten Konditionen erfolgen kann. Vor dem Hintergrund verbesserter Konditionen sollte speziell für den Fördergegenstand F eine Antragstellung nach RL NE/2023 erwogen werden. Dies würde nur eine gewisse zeitliche Verschiebung einer Fördermaßnahme darstellen und keinen Verzicht auf eine Unterstützung durch Fördermittel.

Ansprechpartner LFULG:

Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ)

Im [Förderportal zur RL NE/2023](#)¹ werden wir Sie über die Eröffnung der Antragstellung und weitere aktuelle Entwicklungen informieren.

Die Stoffstrombilanzverordnung – zu der ab 01.01.2023 fast alle landwirtschaftlichen Betriebe verpflichtet sind

Am 01. Januar 2018 ist die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen“, kurz Stoffstrombilanzverordnung bzw. Stoff-BilV“, in Kraft getreten (BGBl. 2017 Teil I Nr. 79 vom 22. Dezember 2017).

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft überprüft gegenwärtig die Auswirkungen der Stoffstrombilanzierung. Im Ergebnis sind Anpassungen der derzeitigen Regelung möglich.

Für wen gilt die Stoffstrombilanzverordnung ab 01.01.2023?

- unabhängig vom Viehbesatz für alle Betriebe mit > 20 ha LN oder mit > 50 GV
- für Betriebe, die die o. g. Schwellenwerte unterschreiten, wenn diese Betriebe Wirtschaftsdünger aus anderen Betrieben aufnehmen
- für Betriebe, die eine Biogasanlage unterhalten und mit einem der o. g. Betriebe in einem funktionalen Zusammenhang stehen, wenn dem Betrieb Wirtschaftsdünger aus diesem Betrieb oder sonst außerhalb des Betriebs anfallender Wirtschaftsdünger zugeführt wird

¹ <https://www.sachsen.de/>

Was müssen die betroffenen Betriebe tun?

Die in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Betriebsinhaber müssen jährlich eine betriebliche **Stoffstrombilanz** für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor erstellen. Dazu ist es notwendig, die dem Betrieb innerhalb des Bezugsjahres zugeführten Nährstoffmengen,

- insbesondere durch Futtermittel, Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Pflanzenhilfsmittel, Kultursubstrate, landwirtschaftliche Nutztiere, die symbiotische N-Bindung angebaute Leguminosen sowie Saatgut (einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial, jedoch nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen) und die vom Betrieb abgegebenen Nährstoffmengen
- z. B. durch pflanzliche und tierische Erzeugnisse, Düngemittel, Futtermittel, Saat- und Pflanzgut, landwirtschaftliche Nutztiere zu ermitteln.

Die entsprechenden Belege, insbesondere Rechnungen oder Lieferscheine, für die jeweilige Zufuhr oder Abgabe sind geordnet bereitzuhalten.

Alle Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Soweit vorgeschriebene Kennzeichnungen oder eigene Untersuchungen auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vorliegen, sind diese für die Ermittlung der Gehalte heranzuziehen. Ansonsten sind die in dem umfassenden Anlagenteil der Verordnung enthaltenen Mindestwerte (Anlage 1 StoffBiV) zu berücksichtigen, welche weitgehend den Vorgaben der Düngerverordnung (DüV) entsprechen. Im Falle von Stoffen oder Tierarten, die nicht in der Anlage erfasst sind, können vom LfULG herausgegebene Richtwerte verwendet werden.

Für die betroffenen Betriebsinhaber bestehen gem. § 7 StoffBiV **ab dem 01. Januar 2023** folgende **Aufzeichnungspflichten**:

- dem Betrieb zugeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren – Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr,
- vom Betrieb abgegebene Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren – Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe,
- Ausgangsdaten, Ergebnisse und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen, einschließlich der Bilanzwertermittlung – Frist: spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres.

Das Bezugsjahr ist gemäß § 3 Absatz 2 StoffBiV vom Betriebsinhaber vor dem erstmaligen Erstellen der jährlichen betrieblichen Bilanz festzulegen und muss mindestens für die drei Bezugsjahre, die zur Erstellung der fortgeschriebenen dreijährigen Bilanz erforderlich sind, beibehalten werden. Als Bezugsjahr ist das vom Betriebsinhaber nach der Düngerverordnung gewählte Düngjahr nach § 2 Nr. 4 DüV heranzuziehen.

Nach den Formvorgaben der Verordnung (Anlage 2 StoffBiV) sind gemäß § 6 Absatz 1 StoffBiV jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des festzulegenden Bezugsjahres, die jährlichen betrieblichen Stoffstrombilanzen für die Nährstoffe Stickstoff und Phosphor zu erstellen und zu einer jährlich fortgeschriebenen dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz zusammenzufassen (Anlage 3 StoffBiV).

Der Durchschnitt des dreijährigen Bilanzwertes für den Nährstoff Stickstoff ist jährlich bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bezugsjahres zu bewerten. Hierzu gibt es entsprechend § 6 Absatz 2 StoffBiV folgende zwei Bewertungsverfahren, aus denen der landwirtschaftliche Betrieb (Flächenbewirtschaftung) ein Verfahren wählen kann:

- a) Bewertung mit einem maximal zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg N/ha (**nicht für flächenlose Betriebe**) oder
- b) Berechnung eines betriebsindividuellen maximal zulässigen Bilanzwertes nach einem mit Anlage 4 StoffBiV vorgegebenen Bewertungssystem, das im Einklang mit den Vorgaben der DüV steht (z. B. Vorgaben für unvermeidbare N-Verluste). Dieser Bilanzwert darf gem. § 6 Absatz 3 Nr. 2 StoffBiV um nicht mehr als 10 % überschritten werden.

Vorgaben zur Bewertung des Nährstoffes Phosphor bestehen nach aktueller StoffBiV aber nicht.

Zu den Anforderungen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) hat das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) weitere Hinweise, tiefere Erläuterungen, Hilfestellungen und die für die Berechnung notwendigen Anlagen mit den Richtwerten sowie Formulare im Internetauftritt des LfULG unter <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html> zur Verfügung gestellt.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Michael Grunert

Telefon: 035242 631-7201

E-Mail: Michael.Grunert@smekul.sachsen.de

Dirk Gersten

Telefon: 035242 631-7202

E-Mail: Dirk.Gersten@smekul.sachsen.de

Für die Erstellung der Stoffstrombilanzen wurde ein entsprechendes Modul in das Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD integriert. Dieses beinhaltet alle erforderlichen Berechnungswege (jährliche N- und P-Bilanz, fortlaufende dreijährige N- und P-Bilanz, Berechnung eines betriebsindividuellen maximal zulässigen Bilanzwertes für die Bewertung der N-Bilanz).

Solange keine Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) erfolgt ist, kann das gegenwärtig vorhandene Modul genutzt werden. Weiterhin ist auch vorgesehen, ein überarbeitetes Modul bereitzustellen, welches an die möglichen Änderungen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) angepasst wird.

Neue Anforderung für Bio-Zertifizierung

Praxisempfehlung: Vorsorgekonzept erstellen

Das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau (KPZ ÖL) hat eine neue Praxisempfehlung auf seiner Internetseite veröffentlicht. Hintergrund ist eine neue Anforderung der aktuellen EU-Öko-Verordnung mit Wirkung seit dem 1. Januar 2022: Betriebliche Vorsorgekonzepte sollen Bio-Produkte bei der Erzeugung und Verarbeitung vor Kontaminationen schützen. Für die einzelnen Betriebe ist die Erstellung und Anwendung eines solchen Vorsorgekonzeptes von höchster Relevanz. Denn es gilt als Voraussetzung für die Bio-Zertifizierung und wird entsprechend von den Kontrollstellen überprüft. Mit der Praxisempfehlung können sich Betriebe einen Überblick über die neuen Anforderungen und die praktische Umsetzung verschaffen.

Vor Inkrafttreten der neuen EU-Öko-Verordnung am 1. Januar 2022 sahen die Richtlinien allgemeinere Vorkehrungen zur Minimierung des Risikos einer Kontamination vor. Artikel 28 der aktuellen Verordnung (EU) 2018/848 bietet nun eine konkretere Rechtsgrundlage, „um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion [...] zugelassen sind, zu vermeiden.“ Das Ziel des geforderten Vorsorgekonzeptes ist es, systematisch Risiken zu ermitteln und damit Kontaminationen vorzubeugen. Der Ansatz bedeutet ein bewusstes „Durchspielen“ von möglichen Risiken der Verunreinigung oder Vermischung mit nicht-ökologischen Erzeugnissen entlang der betrieblichen Prozesskette und das Ableiten betriebsindividueller Gegenmaßnahmen.

In der betrieblichen Praxis gilt es, die Prozesskette über jede Stufe der Produktion, Aufbereitung und des Vertriebs zu beschreiben und Punkte zu identifizieren, an denen ein Kontaminationsrisiko besteht – die sogenannten Bio-kritischen Kontrollpunkte (BioKKP). Für jeden BioKKP wird das Risiko (z. B. Verwechslung) bewertet (z. B. gering, mittel, hoch) und Maßnahmen zur Risikominderung (z. B. Farbcode) festgelegt.

Es existieren keine spezifischen Anforderungen an das Design des Vorsorgekonzeptes. Art und Umfang der Vorsorgemaßnahmen können betriebsindividuell festgelegt und an bereits bestehende Strukturen wie dem HACCP-Konzept angedockt werden.

Für den Produktionsalltag ist es wichtig, dass die Vorsorgemaßnahmen einfach und praktisch zu handhaben sind und deren Dokumentation sich verständlich und pflegeleicht gestaltet. In jedem Fall aber muss sichergestellt werden, dass Risiken der Kontamination mit nicht zugelassenen Erzeugnissen und Stoffen nachvollziehbar er-

mittelt und vermieden werden. Damit das Konzept langfristig seinen Zwecken gerecht werden kann, sind Mechanismen sowohl zur Dokumentation und Kontrolle als auch zur Aktualisierung erforderliche Bestandteile.

Das Vorsorgekonzept zur Überwachung Bio-kritischer Kontrollpunkte soll ein betriebliches Qualitätssicherungssystem zum Schutz der Integrität von Bio-Produkten und damit der ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft darstellen. Dem Betrieb kann es darüber hinaus aber auch als Absicherung dienen, sollte es trotz Einhaltung aller Maßnahmen zu Kontaminationen kommen.

Als Hilfestellung zur Umsetzung eines betriebsindividuellen Vorsorgekonzeptes gibt es neben den Praxisempfehlungen des KPZ ÖL weitere Leitfäden.

Praxisempfehlung des KPZ ÖL und weiterführende Informationen:



- [Praxisempfehlungen des KPZ²](#)
- [Praxistool von BÖLW und BVK³](#)
- [Praxisleitfäden für Bio-Unternehmen zur Umsetzung des Artikels 28 Absatz 1 der Öko-Verordnung \(EU\) 2018/848⁴](#)
- [Aktuelle EU-Öko-Verordnung⁵](#)

Ansprechpartner LfULG:
Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau
Telefon: 035242 631-8901
E-Mail: Oekolandbau.lfulg@smekul.sachsen.de

Optische Einzeltieridentifikation mittels KI – Realität oder Zukunftsvision

Wie alle Lebewesen besitzen Rinder individuelle Merkmale, die für eine biometrische Identifizierung herangezogen werden können, sofern deren Ausprägung mit Methoden des maschinellen Lernens eine reproduzierbare Klassifizierung und eine eindeutige Differenzierung erlaubt.

Im Rahmen zweier Machbarkeitsstudien wurde untersucht, inwiefern eine eindeutige Einzeltieridentifikation über Bildanalyse möglich ist, welche tierindividuellen Merkmale Unterschiede zwischen Individuen zeigen, wie sich der Forschungsstand darstellt und welche technischen Möglichkeiten zur Tieridentifikation aktuell verfügbar sind. Weiterhin konnten mögliche Lösungsansätze zum grundsätzlichen Vorgehen im Bereich optischer Erkennung entwickelt werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt und auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse, wird geschlossen, dass die optische Tieridentifikation technisch bereits umsetzbar ist. Die Verarbeitung von Bilddaten ist innerhalb einzelner Betriebsstrukturen interessant für die Steuerung und Unterstützung von definierten Geschäftsprozessen. Weiterhin ist es möglich, die Tieridentifikation zur Verknüpfung mit Technologien bei der Weideüberwachung zu nutzen, wie beispielsweise die Erkennung von Einzeltieren mittels fliegender Drohnen. Dabei ist die größte Chance zur Einsatzfähigkeit und einwandfreien Zuordnung optischer Daten durch immer höhere softwareseitiger Verarbeitungskapazität in kürzester Zeit zu erreichen.

² <https://landwirtschaft.sachsen.de/erstellung-eines-vorsorgekonzeptes-55962.html>

³ <https://www.boelw.de/themen/eu-oeko-verordnung/neues-biorecht/artikel/vorsorgekonzept-mit-checkliste-fuer-landwirtschaftliche-unternehmen/>

⁴ <https://orgprints.org/id/eprint/42876/>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02018R0848-20220101&from=EN>

Ansprechpartnerin LfULG:

Dorothee Landauer

Telefon: 034222 46-2217,

E-Mail: Dorothee.Landauer@smekul.sachsen.de

Ein weiterer positiver Innovationstreiber ist die kontinuierlich verbesserte Kamera-technik, die zur Verfügung steht. Die Kamera sieht mehr als der Mensch sich vorstellen kann, somit verbessern sich maßgeblich die Chancen der Tierkontrolle in allen Bereichen. Zum aktuellen Zeitpunkt kann die handelsübliche Ohrmarke allerdings noch nicht abgelöst werden, da zwar die prinzipielle Umsetzung möglich ist, die technische Umsetzung allerdings noch nicht erfolgt ist.

Die Fachbeiträge sind auf der Internetseite des [LfULG zum Milchrind⁶](#) veröffentlicht.

Die gesamte Studie zur Marktrecherche wird in Kürze als Schriftenreihe des LfULG veröffentlicht.

Erneuerbare Energien in der Landwirtschaft: EEG 2023

Die durch den Krieg ausgelöste Energiekrise und die Sorge um die Energieversorgungssicherheit erreicht auch die Landwirtschaft. Gestiegene Energiepreise wirken auf Produktionskosten für Lebens-/Futtermittel und Lebenshaltung. Landwirte fürchten um ihre wirtschaftliche Existenz und müssen sich dieser Zeitenwende stellen, um weiterhin für Ernährungssicherheit sorgen zu können. Der schnelle Ausbau Erneuerbarer Energien und der Umbau von Strom-/Wärmeversorgung und Mobilität ist umso wichtiger. Bis 2030 soll die installierte Leistung von Windenergieanlagen verdoppelt und von Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächen vervierfacht werden. Auch Landwirtschaftsbetriebe können sich am Ausbau Erneuerbarer Energien beteiligen und wirtschaftlich absichern. Die Nutzung aller Potentiale auch im ländlichen Raum ist wichtig.

Neuerungen im Energierecht (EEG):

Anlagen für Erneuerbare Energien stehen nun im überragenden öffentlichen Interesse. Finanzielle Teilhabe, Mieterstromprojekte und Bürgerenergiegenossenschaften erhöhen die Akzeptanz. Betreiber von Windenergie- und Freiflächensolaranlagen dürfen Standortkommunen am Ertrag beteiligen (0,2 ct pro eingespeiste kWh).

Photovoltaik (PV)-Freiflächenanlagen bis 20 MW können für 20 Jahre gefördert werden:

- auf Seitenrandstreifen 500 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen
- in benachteiligten Gebieten (Acker- und Grünland) auch auf neu zugeordneten Flächen, PVFVO
- Floating-PV⁷ auf künstlichen/erheblich veränderten Gewässern.

Als besondere Solaranlagen sind förderfähig:

- Agri-PV auf Grünland, Ackerland und Dauerkulturen/mehrjährigen Kulturen bei gleichzeitiger landwirtschaftlicher Nutzung
- Parkplatz-PV
- Moor-PV auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen bei dauerhafter Wiedervernässung.

⁶ https://www.landwirtschaft.sachsen.de/milchrind-51672.html?_cp=%7B%22accordion-content-52216%22%3A%7B%220%22%3Atrue%2C%221%22%3Atrue%7D%2C%22previousOpen%22%3A%7B%22group%22%3A%22accordion-content-52216%22-%2C%22idx%22%3A1%7D%7D

⁷ Photovoltaikanlagen, die auf dem Wasser schwimmen

Flächennutzungskonflikte zwischen Energiewende, Landwirtschaft und Naturschutz müssen gut austariert werden.

Das Solarpotential von Dach- oder Freiflächen kann im Solarkataster Sachsen⁸ abgeschätzt werden.

Die Dialog- und Servicestelle Erneuerbare Energien der Sächsischen Energieagentur SAENA berät kostenfrei. Die Dialog- und Servicestelle erreichen Sie über die Internetseiten der SAENA⁹ www.sachsen-erneuerbar.de.

Ansprechpartnerin SMEKUL:

Kathleen Heilfort

Telefon: 0351 564-26101

E-Mail: Kathleen.Heilfort@smekul.sachsen.de

Energiekrise – Sofortmaßnahmen für die Biogasproduktion

Der Deutsche Bundestag hat am 30. September 2022 weitere Maßnahmen beschlossen, um die Energieversorgungssicherheit in Deutschland zu gewährleisten und eine Reduzierung des Gasverbrauchs in den kommenden Wintern zu erreichen. Der Bundesrat stimmte am 7. Oktober 2022 über diese Änderungen im Energierecht ab. Damit wurden die Rahmenbedingungen für die Nutzung von Biogas verbessert.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes, welches am 13. Oktober 2022 in Kraft trat, sind drei Regelungen für Biogasanlagenbetreiber enthalten:

- In den Kalenderjahren 2022 und 2023 wird die Höchstbemessungsleistung einer Anlage („Biogasdeckel“) ausgesetzt. Somit besteht der Anspruch auf Einspeisevergütung oder Marktprämie für die gesamte Bemessungsleistung der Anlage im jeweiligen Kalenderjahr.
- Für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entfällt der Anspruch auf Erhöhung des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen nicht endgültig, sondern nur für die Kalendertage, in denen der für die Anlage vorgeschriebene Mindestanteil von Gülle im Zeitraum vom 13. Oktober 2022 bis einschließlich zum 30. April 2023 nicht jederzeit eingehalten wurde. Allerdings verlieren Anlagenbetreiber, die vor Inkrafttreten dieser Regelung den Mindestgülleanteil nicht eingehalten haben, den Güllebonus auch für die Zukunft.
- Abweichend von den Regelungen des BauGB (u. a. keine Überschreitung der Kapazität Biogasanlage von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas/Jahr, keine Überschreitung der Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen von 2,0 Megawatt) sind vor dem 1. September 2022 errichtete Anlagen zur Biogaserzeugung in landwirtschaftlichen Betrieben bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 auch dann bauplanungsrechtlich zulässig, wenn die Biogasproduktion erhöht wird und die Biomasse überwiegend aus dem Betrieb oder im Gemisch mit Gülle aus landwirtschaftlichen Betrieben im Umkreis von 50 Kilometern stammt.

Ansprechpartner SMEKUL:

Herwig Vopel

Telefon: 0351 564-23308

E-Mail: Herwig.Vopel@smekul.sachsen.de

⁸ <https://solarkataster-sachsen.de/>

⁹ <https://www.saena.de/sachsen-erneuerbar-8630.html>

Umfrage zu Sensorsystemen in der Milchrindhaltung

Wahl des Sensorsystems

Möchte ein Landwirt sich ein digitales Assistenzsystem anschaffen, so steht er vor der Herausforderung, sich das richtige System aus einer Vielzahl von Möglichkeiten und Anbietern auszusuchen. Eine Unterstützung bei der Auswahl des passenden Systems für den eigenen Betrieb kann mit gebündelten Informationen und einer anschaulichen Übersicht der Systemunterschiede unterstützt werden.

Merkblätter in Arbeit

Eine solche Handreichung wird derzeit durch die Projekte „CattleHub“, „DigiMilch“ und „Landnetz“ in Form von Merkblättern erarbeitet. Jedes Produktblatt enthält alle wichtigen Informationen der einzelnen Systeme als kurze und übersichtliche Darstellung, um möglichst zeitsparend die wichtigsten Informationen zu den Systemen auf einen Blick zu erhalten. Dabei werden die Merkblätter neben Produktinformationen auch Daten zu Systemkomponenten, Nutzungsvoraussetzungen und zur Systembedienung enthalten. Weiterhin sind Bewertungen vorgesehen, die auf den Erfahrungen von Landwirten beruhen, die mit dem jeweiligen System vertraut sind. Der Informationsgehalt der Merkblätter soll somit deutlich über die vom Hersteller frei verfügbaren Daten hinausgehen.

Befragung zu Erfahrungen mit Sensorsystemen im Milchviehstall

Nutzen Sie ein digitales Assistenzsystem? Dann bitten wir Sie, uns zu unterstützen. Welche Erfahrungen haben Sie mit Sensorsystemen im Milchviehstall ihres landwirtschaftlichen Betriebs gemacht? In einer kurzen, 2-minütigen Umfrage bitten wir Sie, das in ihrem Betrieb genutzte System anonymisiert zu bewerten. Die Ergebnisse werden von der Arbeitsgruppe aufbereitet und im Anschluss in den Merkblättern frei zur Verfügung gestellt.

QR-Code zur Umfrage



Link zur Umfrage: [Umfrage zu Sensorsystemen im Milchviehstall](https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLScV68Qm7BeVH3iURcpFwhNeqT4rCW8csiuA9Y9bi7IHx0Do-JA/viewform)¹⁰

Ansprechpartnerin LfULG:

Dorothee Landauer

Telefon: 034222 46-2217

E-Mail: Dorothee.Landauer@smekul.sachsen.de

¹⁰ <https://docs.google.com/forms/d/e/1FAIpQLScV68Qm7BeVH3iURcpFwhNeqT4rCW8csiuA9Y9bi7IHx0Do-JA/viewform>

Veranstaltungsreihe zu Projektergebnissen LANDNETZ

Veranstaltungen/ Schulungen

2019 ist LANDNETZ als eines von deutschlandweit 14 vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) geförderten Experimentierfeldern im Kompetenznetzwerk „Digitalisierung Landwirtschaft“ gestartet. Die drei Projektpartner, bestehend aus Technischer Universität (TU) Dresden, dem Fraunhofer Institut für Verkehrs- und Infrastruktursysteme (IVI) und dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG), haben sich unter anderem zum Ziel gesetzt, Erprobungen und Demonstrationen von digitalen Technologien und Anwendungen in der Landwirtschaft durchzuführen. Weiterhin sind Industrieunternehmen eingeladen, ihre digitalen Technologien für die Landwirtschaft zu testen und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus stehen die Netzinfrastruktur und die Anbindung landwirtschaftlicher Betriebe unter Einbeziehung des 5G-Mobilfunkstandards im Fokus des Experimentierfeldes. Nach dreijähriger Projektlaufzeit wird es im November bzw. Dezember an vier Nachmittagen eine kurze jeweils 1,5-stündige Onlineveranstaltung geben, um bestimmte Themenschwerpunkte des Projektes vorzustellen, den Arbeitsstand zu präsentieren und mit Interessierten über das weitere Vorgehen zu diskutieren. Die Veranstaltungsreihe trägt den Titel „Landnetz Impulse“.

Sie begann am 01.11.2022 mit dem Thema: „Landnetz Impulse Teil I: Smart Farming mit mobilen Campusnetzen“. An diesem Tag standen die Infrastruktur landwirtschaftlicher Betriebe und die Möglichkeiten mittels privater Campusnetze im Fokus.

Fortgesetzt wird die Reihe am 15.11.2022 mit dem Thema „Landnetz Impulse Teil II: Im Obst und auf dem Acker – digitale Unterstützer im Test“. Schwerpunkt sind Erprobungen im Bereich Pflanzen- und Obstbau. Hier werden drei Technologien und deren Handhabbarkeit für die Praxis vorgestellt. Der erste Teil umreist eine Erprobung, die bereits anwendungsreif und für landwirtschaftliche Betriebe nutzbar ist, der zweite Teil stellt ein Produkt vor, das bereits marktverfügbar, aber in der praktischen Anwendung fehlerbehaftet ist, worauf in der Veranstaltung hingewiesen wird, und der dritte Teil umfasst den Stand der Forschung einer Anwendung im Obstbau.

Die dritte Veranstaltung am 29.11.2022 steht unter dem Thema „Landnetz Impulse Teil III: Maschinen- und Prozessdatenerfassung – Wie und wozu“. Zum diesem Termin werden das Thema Datenflüsse im Pflanzenbau sowohl maschinenseitig als auch prozessseitig beleuchtet sowie der Stand im Projekt und mögliche Ausblicke zum weiteren Vorgehen diskutiert.

Die letzte Veranstaltung am 13.12.2022 widmet sich dem Thema „Landnetz Impulse Teil IV: Tierhaltung – läuft „digital“ schon optimal?“. Der Schwerpunkt ist hier, die Datenerfassung in der Kälberhaltung, Datenbrüche und Inseltechnologien sowie Lösungsansätze zu besprechen.

Wir freuen uns über eine rege Diskussion mit der Praxis. Anmelde-Links:

[Anmeldung zu „Landnetz Impulse Teil II: Im Obst und auf dem Acker – digitale Unterstützer im Test“¹¹](#)

[Anmeldung zu „Landnetz Impulse Teil III : „Maschinen- und Prozessdatenerfassung – Wie und wozu“¹²](#)

[Anmeldung zu „Landnetz Impulse Teil IV: Tierhaltung – Lläuft „digital“ schon optimal?“¹³](#)

Ansprechpartnerin LfULG:

Dorothee Landauer

Telefon: 034222 46-2217,

E-Mail: Dorothee.Landauer@smekul.sachsen.de

¹¹ <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1025728>

¹² <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1025729>

¹³ <https://buergerbeteiligung.sachsen.de/portal/lfulg/beteiligung/themen/1025730>

Bauen mit Holz neu gedacht

Gemeinsam mit dem neubegründeten Holzbau Kompetenzzentrum Sachsen laden wir zum ersten Sächsischen Fachforum „Landwirtschaftliches Bauen mit Holz“ am Mittwoch, den 1. März 2023, nach Plauen ein.

Wir erleben gerade eine Neubewertung von Holz als CO₂-neutraler, nachwachsender und regional verfügbarer Baustoff für ein nachhaltiges Bauen.

Anhand ausgewählter Projekte zeigen wir Ihnen einige Chancen, die uns der Holzbau bietet. Mit unseren Gesprächspartnern wollen wir dazu beitragen, dass Holz wieder mehr Beachtung im landwirtschaftlichen Bauen findet und die regionale Wertschöpfung der Holzwirtschaft gestärkt wird.

Unser Fachforum richtet sich an Landwirte, Bauherren, Architekten, Ingenieure, Bauunternehmen, Bauholzlieferanten, Waldbesitzer und alle am Holzbau Interessierten.

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Steffen Pache

Telefon: 034222 46-2209

E-Mail: Steffen.Pache@smekul.sachsen.de

Den Link zum Programm und der Anmeldung finden Sie hier:

[Fachtagung „Landwirtschaftliches Bauen mit Holz“ | Holzbau Kompetenz Sachsen GmbH \(hksachsen-gmbh.de\)](https://hksachsen-gmbh.de)¹⁴

Bio-Landbau in Sachsen zum Anfassen, Erleben und Mitmachen!

2. Sächsische Bio-Erlebnistage vom 03.09. bis 09.10.2022

Zahlreiche Besucherinnen und Besucher folgten der Einladung und gingen auf Entdeckungsreise in ihrer Region – das Ziel: Bio-Betriebe vor ihrer Haustür.

Aus über 30 Veranstaltungen konnten Verbraucherinnen und Verbraucher interessanten Themen rund um frische Bio-Lebensmittel nachgehen und Angebote auswählen – Kulinarisches vom Bio-Schaf, Bio-Kartoffel-Ernte, Bio-Brauereifest und Tag der Kulturpflanzenvielfalt waren nur einige davon. Besonders nachgefragt und teilweise ausgebucht waren die Bio-Hof-Führungen im Dresdner und Leipziger Umland. Auch die Hoffeste in Lohmen, Gohla, Crostwitz, Dohna, Leipzig, Taucha und Frankenberg erfreuten sich einer sehr regen Beteiligung.

Die Bio-Erlebnistage 2022 wurden vom Sächsischen Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft (SMEKUL) mit praktischen Informationen für die Veranstalter sowie allgemeinen Werbemaßnahmen unterstützt. Ab dem kommenden Jahr organisiert das Kompetenzzentrum Ökologischer Landbau am LfULG die Veranstaltungsreihe und möchte mit ihrer Strahlkraft den Ökolandbau in Sachsen stärken.

Eine fotografische Nachlese der Bio-Erlebnistage 2022 sind über den QR-Code oder den Link in der Außenspalte zu finden. Insbesondere Bio-Betriebe, die im nächsten Jahr dabei sein wollen, können sich dort einen Eindruck verschaffen.

Die **Bio-Erlebnistage 2023** werden voraussichtlich im Zeitraum **2. September bis 8. Oktober stattfinden**.

¹⁴ <https://hksachsen-gmbh.de/veranstaltung/fachtagung-landwirtschaftliches-bauen-mit-holz/>

Sprechen Sie das neue Organisationsteam vom Öko-Kompetenzzentrum gerne an, wenn Sie 2023 als Veranstalter dabei sein wollen und Verbraucherinnen und Verbraucher an Ihrer Begeisterung für den ökologischen Land- und Gartenbau teilhaben lassen möchten!



www.bio.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Clara Göckeritz

Telefon: 035242 631-8911

E-Mail: Clara.Goeckeritz@smekul.sachsen.de

Philipp Nickel

Telefon: 035242 631-8912

E-Mail: Philipp.Nickel@smekul.sachsen.de

WorldSkills-Competition 2022 – Internationaler Berufswettbewerb

Sachsen-Team der Landschaftsgärtner in Tallinn/Estland für Deutschland auf dem 4. Platz

Am 27. Oktober 2022 erreichten Phil-Elias Kornmacher (Creativ Garten Sachsen GmbH, Großschirma) und Erik Stanke (Schubert & Reimann Garten- und Landschaftsbau OHG, Ebersbach-Neugersdorf) den 4. Platz bei den WorldSkills in Tallinn/Estland. Dazu gratulieren wir recht herzlich! Unser Dank gilt insbesondere den Ausbildungsbetrieben und Trainern.

Die beiden jungen Fachkräfte hatten sich im Frühjahr 2020 beim Landschaftsgärtner-Cup in Sachsen zu Sachsenmeistern und im September 2020 auf der Nürnberger Gartenbaumesse zu Bundessiegern qualifiziert.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die Berufswettbewerbe der Grünen Berufe durch Finanzierung auf regionaler und Landesebene.

[Link zur Seite „Welt-Fähigkeiten-Wettbewerb 2022 im Garten- und Landschaftsbau“ in englischer Sprache¹⁵](#)

[Link zur Seite des Verbandes Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Sachsen e.V.¹⁶](#)

Ansprechpartner LfULG:

Martina Borkert

Telefon: 0351/8928-3409

E-Mail: Martina.Borkert@smekul.sachsen.de

Robby Oehme

Telefon: 0351/8928-3415

E-Mail: Robby.Oehme1@smekul.sachsen.de

¹⁵ <https://worldskills2022se.com/skills/landscape-gardening/>

¹⁶ <https://www.galabau-sachsen.de/default-sachsen.aspx>

Veranstaltungen des LfULG von Ende November 2022 bis Ende Januar 2023

Informieren und anmelden

Bitte informieren Sie sich kurz vor dem Veranstaltungstermin, ob die Veranstaltung tatsächlich stattfindet.

Melden Sie sich für die Veranstaltung immer zuvor an – egal ob Präsenz- oder Online-Veranstaltung. Bei einer Online-Veranstaltung erhalten Sie nach der Anmeldung und vor Veranstaltungsbeginn von uns per E-Mail einen Zugangslink.

Hier können Sie sich informieren und anmelden:

[Veranstaltungskalender des LfULG im Internet¹⁷](#)

Vorabinformation zu Veranstaltungen

Möchten Sie vorab über die Veranstaltungen des LfULG informiert werden?

Hier können Sie sich registrieren:

[Link zur Anmeldung für Veranstaltungsinformationen¹⁸](#)

Datum	Thema	Ort
29.11.	Online-Seminar Landnetz Impulse Teil III: Maschinen- und Prozessdatenerfassung – Wie und wozu?	Online
30.11.	Fachtag Bau und Technik	Köllitsch
01.12.	Geokolloquium – Plattentektonik in Sachsen: Das zentraleuropäische Grundgebirge aus der Perspektive von Pangäa	Freiberg und Online
02.12.	Nossener Fachgespräch Konservierende Bodenbearbeitung	Nossen
07. – 08.12.	Pillnitzer Obstbautage	Breitenbrunn/Erzgebirge

¹⁷ <https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen.html>

¹⁸ <https://www.lfulg.sachsen.de/anmeldung-veranstaltungsinformationen.html>

Datum	Thema	Ort
08.12.	Fachtagung Pflanzenschutz in Ackerbau und Grünland	Klipphausen
13.12.	Online-Seminar Landnetz Impulse Teil IV: Tierhaltung – Läuft „digital“ schon optimal?	Online
11.01. – 12.01.	Klauenpflege beim Rind	Köllitsch
12.01.	Pflanzenschutz im Gartenbau	Dresden
12.01.	Geokolloquium	Freiberg
12.01.	Freiberger Kolloquium	Freiberg
19.01.	Seminar zur Futtermittelprobennahme & -sensorik	Köllitsch
21.01.	Honigschulung	Köllitsch
24.01.	Pflanzenschutz für Gerätefahrer	Köllitsch
24.01. – 27.01.	Internationale Pflanzenmesse Essen	Essen

Ansprechpartnerin für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz

Viola Schlegel

Telefon: 034222 46-2622

E-Mail: Viola.Schlegel@smekul.sachsen.de

Ansprechpartnerin für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@smekul.sachsen.de

Veröffentlichungen

Schriftenreihe (elektronisch verfügbar)

- Einsatz von Transfermulch in Ökobetrieben in Sachsen, Schriftenreihe, Heft 23/2022
- Nachweismethode für eine grünlandbasierte Fütterung, Schriftenreihe, Heft 24/2022
- Deutsch-polnisches Tagebaumessnetz, Schriftenreihe, Heft 25/2022

Bericht (elektronisch verfügbar)

- Leitfaden Erfolgreiche Kooperationen in der Direktvermarktung entwickeln
- Luftqualität in Sachsen, Jahresbericht 2021
 - Bedarf an regionalen Produkten im inhabergeführten Einzelhandel

[Link zur Publikationsdatenbank Sachsen¹⁹](#)

Daten und Fakten

- Trends der Beet- und Balkonpflanzenproduktion in Sachsen
- Geflügelhaltung in Sachsen
- Fleischrinder in Sachsen

[Link zu den Daten- und Faktenblätter²⁰](#)

Ansprechpartnerin LfULG

Julia Leuschner

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: Julia.Leuschner@smekul.sachsen.de

Feldtage 2020, 2021 und 2022

Ergebnisse Sortenversuche, Pflanzenschutzversuche, Düngungsversuche, Versuche zum ökologischen Landbau, Versuche zur Biodiversität

[Link zu den Ergebnissen der Feldtage²¹](#)

Ansprechpartnerin LfULG

Beatrix Trapp

Telefon: 035242 631-7700

E-Mail: Beatrix.Trapp@smekul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG

Maik Panicke

Telefon: 035242 631 7214

E-Mail: Maik.Panicke@smekul.sachsen.de

Vorläufige Ergebnisse Landessortenversuche 2022

[Link zu den vorläufigen Ergebnissen der Landessortenversuche²²](#)

¹⁹ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/>

²⁰ <https://www.lfulg.sachsen.de/daten-und-fakten-13319.html>

²¹ <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/feldtage-48492.html>

²² <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/sortenempfehlungen-19902.html>

Informations- und Servicestelle Plauen

Zum Jahresausklang

Liebe Leserinnen und Leser des Infodienstes,

zum Ausklang des Jahres danken wir Ihnen für die konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit 2022 geht zum wiederholten Mal ein Jahr zu Ende, das uns allen mit seinen neuen, besonderen Herausforderungen wieder viel abverlangt hat. Die Problemfelder sind vielfältig und Ihnen bekannt, ich brauche sie nicht aufzählen. Ich hoffe und wünsche Ihnen, dass Sie trotz der schwierigen Lage optimistisch bleiben, mutig nach vorne schauen und mit Engagement und guter Zusammenarbeit mit Ihren Partnern die anstehenden Aufgaben bewältigen.

Lassen Sie uns gemeinsam und mit Zuversicht in das Jahr 2023 starten. Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für die Advents- und Weihnachtstage Zeit für Besinnung, zum Kraft schöpfen und für das Jahr 2023 Gesundheit, persönliches Wohlergehen und viel Kraft.

Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informations- und Servicestelle mit Fachschule für Landwirtschaft in Plauen

Informationen der ISS Plauen

Auszahltermine

Ausgleichzulage benachteiligte Gebiete:	48. KW
Förderrichtlinie ISA (Insektenschutz und Artenvielfalt):	50. KW
Direktzahlungen:	51. KW
Förderrichtlinie AUK:	voraussichtlich März 2023
Förderrichtlinie Ökologische Landwirtschaft:	voraussichtlich April 2023
Förderung Teiche:	voraussichtlich Juni 2023

Förderung

Öko-Kontrollblatt für 2022

Antragsteller nach der RL Ökologischer/Biologischer Landbau ÖBL/2015 müssen das ausgefüllte Öko-Kontrollblatt bis spätestens 15.01.2023 bei der Informations- und Servicestelle (ISS) Plauen einreichen. Das Kontrollblatt muss vom Landwirt und der Kontrollstelle unterschrieben werden. Es dient als Nachweis, dass die Anforderungen für die ökologische/biologische Landwirtschaft im abgelaufenen Jahr eingehalten worden sind. Im Regelfall erhalten die Betriebe das Öko-Kontrollblatt von ihrer Kontrollstelle. Ansonsten finden Sie das Leerformular unter folgendem Link:

[Leerformular Öko-Kontrollblatt](https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/2022_OEko-Kontrollblatt.pdf)

(https://www.smul.sachsen.de/foerderung/download/2022_OEko-Kontrollblatt.pdf)

Ansprechpartner:

Thomas Pfretzschner

Telefon: 03741 1031-46

E-Mail: Thomas.Pfretzschner@smekul.sachsen.de

Hinweise zum Übergang in die neue Förderperiode 2023-2027

1. Agrarumweltprogramme (5-jährig)

Alle bisherigen Verpflichtungen nach den o. g. Förderrichtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen AUK/2015, Ökologischer/Biologischer Landbau ÖBL/2015 und Teichwirtschaft und Naturschutz TWN/2015 enden zum 31.12.2022.

Die neuen ab 2023 geltenden Förderrichtlinien Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen – FRL AUK/2023, **Ökologischer/Biologischer Landbau – FRL ÖBL/2023** sowie **Teichwirtschaft und Naturschutz – FRL TWN/2023** sind auf der Internetseite des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft einsehbar: [Startseite - Förderportal - sachsen.de](#)¹

Hier finden Sie Informationen, welche Maßnahmen auf Ackerland (AL) und welche Maßnahmen auf Grünland (GL) im Rahmen der FRL AUK/2023 gefördert werden und welche Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen einzuhalten sind.

Bitte überlegen Sie sorgfältig und beachten Sie,

- die Nutzungsmöglichkeiten der 1-jährigen Öko-Regelungen aus der s. g. „1. Säule der Direktzahlungen“ (siehe unter Punkt 2.).
- die vielfältigen Kombinationsmöglichkeiten der 1-jährigen Öko-Regelungen mit den AUK-Maßnahmen.
- ob Sie die Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen über den fünfjährigen Verpflichtungszeitraum einhalten können.
- dass für die drei Agrarumwelt-Förderrichtlinien **schlagbezogene Aufzeichnungen in digitaler Form** geführt werden müssen.

Ansprechpartner:

Kerstin Singer

Telefon: 03741 1031-12

E-Mail: Kerstin.Singer@smekul.sachsen.de

Thomas Pfretzschner

Telefon: 03741 1031-46

E-Mail: Thomas.Pfretzschner@smekul.sachsen.de

Um diese neuen Verpflichtungen zum 01.01.2023 einzugehen, ist ein vorgeschalteter **Teilnahmeantrag** notwendig.

Dieser ist mittels der bekannten Internetanwendung **DIANAWeb** bis zum **15.12.2022** zu stellen. Der Verpflichtungszeitraum beginnt ab dem 1. Januar 2023 und gilt für eine Dauer von mindestens 5 Jahren.

Auch die **Öko-Betriebe**, die weiterhin (oder neu) eine Förderung nach der RL ÖBL beantragen möchten, müssen diesen einmaligen Teilnahmeantrag bis zum 15.12.2022 stellen.

2. Direktzahlungen (1. Säule; 1-jährig)

Ab 2023 gilt ein neues Fördersystem im Bereich der Direktzahlungen. Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft **BMEL – Direktzahlung**² finden Sie hierzu Informationen. Neu ist unter anderem die Einführung von sieben **Öko-Regelungen** im Bereich der Direktzahlungen der 1. Säule. Die Öko-Regelungen sind als **freiwillige einjährige Maßnahmen** angelegt, das heißt es kann jährlich neu über die Teilnahme entschieden werden.

ÖR1: Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen (Ackerbrache/Blüh-/Altgrasstreifen und -flächen): Gefördert werden nichtproduktive Flächen auf AL und Dauerkulturen sowie Altgrasstreifen und -flächen auf Dauergrünland (DGL). Maximal können jeweils bis zu 6 % der begünstigten Fläche in diese Öko-Regelung eingebracht werden. Die (zusätzliche) Anlage von Blühstreifen auf AL und Dauerkulturflächen ist gesondert förderfähig.

ÖR2: Anbau vielfältiger Kulturen: Es sind mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 % erforderlich. Der Anteil von Getreide darf maximal 66 % der Ackerfläche umfassen. Nichtproduktiv genutztes AL wird nicht angerechnet.

ÖR3: Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf AL und DGL in Form eines Agroforstsystems mit streifenförmig angelegten Gehölzstreifen.

ÖR4: Extensivierung des gesamten DGL des Betriebes: Im Gesamtbetrieb ist jährlich durchschnittlich ein Viehbesatz von mindestens 0,3 und höchstens 1,4 raufutterfressenden Großvieheinheiten (RGV) je Hektar förderfähiges DGL einzuhalten. Die Verwendung von Dünger einschließlich Wirtschaftsdüngern ist nur in dem Umfang erlaubt, der dem Dunganfall von höchstens 1,4 RGV je Hektar förderfähigem DGL entspricht.

ÖR5: Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von einzelnen DGL-Flächen: Es sind DGL-Flächen förderfähig, auf denen das Vorkommen von mindestens vier Pflanzenarten aus der vom Belegenheitsland der Fläche geregelten Liste der Kennarten oder Kennartengruppe für artenreiches GL nachgewiesen wird.

¹ <https://www.smekul.sachsen.de/foerderung/>

² https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/eu-agrarpolitik-und-foerderung/direktzahlung/direktzahlung_node.html

ÖR6: Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln: Begünstigungsfähig sind Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebes, auf denen auf einen nach den geltenden Regeln zulässigen Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel verzichtet wird.

ÖR7: Landbewirtschaftung in Natura 2000-Gebieten entsprechend der Schutzziele Voraussetzung für diese Zahlungen ist die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung, die sogenannte Konditionalität, in der die Bestimmungen aus der bisherigen Cross-Compliance und des „Greening“ aufgenommen und erweitert wurden.

Ausbruch der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD)

In einem Rinderbestand im westlichen Vogtland hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA) des Vogtlandkreises den Ausbruch der Bovinen Virusdiarrhoe (BVD) zum 01.11.2022 amtlich festgestellt. Die Eintragsursache ist bisher nicht bekannt. Mögliche Eintragswege aus aktuell nicht freien Gebieten Deutschlands und anderen möglichen Quellen werden weiterhin geprüft.

In dem Milchviehbestand mit ca. 500 Rindern wurde ein Kalb im Rahmen der gesetzlich verpflichtenden Untersuchung positiv auf das BVD-Virus getestet. Der Bestand ist aktuell gesperrt und unterliegt der amtlichen Beobachtung durch das LÜVA.

Die amtliche Feststellung des Ausbruchs der BVD hat zunächst keine Auswirkungen auf andere Rinderbestände im Vogtlandkreis. Größtes Augenmerk wird nun durch die strikte Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen darauf gerichtet sein, dass das Virus nicht aus dem Bestand herausgetragen wird. Für den Bestand gelten gesonderte Verbringungsregelungen für lebende Rinder.

Die BVD gehört zu den weltweit wirtschaftlich bedeutsamsten Infektionskrankheiten beim Rind. Empfänglich für das Virus sind auch andere Wiederkäuerarten, in seltenen Fällen auch Schweine. Seit 2004 ist die BVD in Deutschland anzeigepflichtig. Nach dem neuen europäischen Recht ist sie als Kategorie C, D und E-Seuche gelistet. Die Bekämpfung ist in der BVDV-VO und in der europäischen Gesetzgebung geregelt. Kernpunkt der Bekämpfung ist die Untersuchungspflicht für alle Rinder spätestens bis zum 20. Lebenstag.

Der überwiegende Teil Deutschlands, darunter auch Sachsen, hat den Status „frei von BVD“. In den übrigen Regionen Deutschlands gibt es von der EU genehmigte Tilgungsprogramme.

Bei dem Ausbruch im westlichen Vogtland handelt es sich um den ersten Ausbruch in einem freien Gebiet in Deutschland. Der Erreger ist ein RNA-Virus. Die Übertragung erfolgt meist direkt von Tier zu Tier über verschiedene Körpersekrete, insbesondere Kot oder diaplazentar, d. h. vom Muttertier auf das ungeborene Kalb. Akute Infektionen verlaufen bei erwachsenen Tieren eher mild. Jungtiere können Fieber, Appetitlosigkeit, nicht eitrigem Nasenausfluss, milde Atemwegssymptome oder Durchfall bekommen. Bei der Infektion trächtiger Tiere kommt es in Abhängigkeit vom Infektionszeitpunkt zu Fruchtbarkeitsstörungen, Aborten, Totgeburten, Missbildungen, Geburt lebensschwacher Kälber oder dauerhaft infizierter Kälber. Letztere scheiden permanent große Virusmengen aus und gefährden den gesamten Bestand.

Für den Menschen ist das Virus ungefährlich.

Ihr Team LÜVA Vogtlandkreis

Fachinformationsveranstaltungen

Bitte informieren Sie sich auch auf unserer Internetseite zu den angebotenen Fachveranstaltungen: [Internetseite Fachveranstaltungen der ISS Plauen](https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen-und-termine-10703.html)³

³ <https://www.lfulg.sachsen.de/veranstaltungen-und-termine-10703.html>

Aktuelle Hinweise

Veranstaltungen/ Schulungen

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.lfulg.sachsen.de

Das LfULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: poststelle.lfulg@smekul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Plauen mit Fachschule für Landwirtschaft

Europaratstraße 7, 08523 Plauen

Silke Demmler, Telefon: +49 3741 1031-23, Telefax: +49 3741 1031-40, E-Mail: silke.demmler@smekul.sachsen.de

Titelfoto:

Die Weihnachtssterne stehen in Sachsens Gärtnereien zum Verkauf bereit. Der Weihnachtsstern wird gern als Zeichen des Wohlwollens verschenkt. Foto: LfULG, Christian Sievers, ISS Rötha

Gestaltung, Satz und Druck:

Lößnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

11.11.2022

Gesamtauflage:

3.400 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Misbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de